



Satzung „Streetsart e.V.“

- § 1** Der Verein mit Sitz in Stühlingen dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
- Förderung von Projekten im Bereich „Kunst im öffentlichen Raum“.
 - Restauration und Pflege bestehender „Kunst im öffentlichen Raum“.
 - Aufbau einer Kunstsammlung mit Werken von einheimischen und regionalen Künstlern aus Vergangenheit und Gegenwart, zur Dokumentation des kulturellen Lebens in der Raumschaft.
 - Theater- und Konzertveranstaltungen.
 - Planung und Realisierung von Ausstellungsprojekten.
 - Organisation von Straßenfestivals mit Konzerten- und/oder Theaterveranstaltungen
 - Praxis- Workshops in den Schulen der Stadt Stühlingen mit etablierten Künstlern
 - Ausstellungen
 - Diverse Veranstaltungen kultureller Art
- § 2** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5** Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Stühlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- § 6** Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral
- § 7 Mitgliedschaft**
- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Beitrittsantrag erworben, über den der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung), Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres, mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Es bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Maßgeblich ist der Zugang der Austrittserklärung beim Verein.
- (6) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem ausgeschlossenen Mitglied einen schriftlichen Bescheid erteilt. Das Mitglied hat einen Anspruch darauf, vom Vorstand gehört zu werden. Ein Ausschluss ist insbesondere dann zulässig, wenn das Mitglied dem Vereinszweck und den Vereininteressen trotz Abmahnung zuwider handelt, oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt.
- (6) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen.
- § 8 Beiträge, Spenden**
- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen.

(4) Mittel des Vereins, insbesondere Beiträge und Spenden, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es ist ferner untersagt, Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung ist außerdem binnen 4 Wochen einzu-berufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einberufen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor dem Tagungs-termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann im Rahmen seiner Befugnisse Gäste zulassen. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Rederecht ist auf die Mitglieder beschränkt.

(4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der er-schienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglie-der gefasst. Bei Anträgen zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereines ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag angelehnt.

(5) Wahlen sind geheim, wenn dies beantragt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebe-nen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los, wer in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden geleitet. Sind er/sie und sein/ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin verhindert, so bestimmt die Versammlung den Versammlungs-leiter/die Versammlungsleiterin.

Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer/von der Schriftführerin ein Ergebnisprotokoll geführt, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder ist zur Alleinver-tretung berechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung. Auslagen sind im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge gegen Einzelnachweis zu erstatten.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind zu den Vorstandssitzungen durch den Vorsitzenden schriftlich einzula-den.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl einer neuen Besetzung im Amt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereines, für die nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder gefasst.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden geleitet, der/die bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden/von der 2. Vorsitzenden vertreten wird. Sind beide verhindert, wird die Vorstandssitzung vom Schatzmeister/von der Schatzmeisterin geleitet.

(5) Der Vorstand kann zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen weitere Fachausschüsse bilden.

(6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Bei Verhinderung des Schriftführers/der Schriftführerin ist das Protokoll von einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer überwachen sämtliche Geldangelegenheiten des Vereins. Sie sind zu jeglicher Art Kassenprüfung berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse mindestens einmal im Jahr und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 14 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Genehmigt und gezeichnet durch die Teilnehmer der Gründungsversammlung

Stühlingen, am 07.12.2009